

451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 1. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über weitere Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten (LG St. Pölten-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Amtshaftungsgesetzes

Der Abs. 2 des § 9 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 104/1985, hat zu lauten wie folgt:

„(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; würde aber die Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien begangen, so ist dieses zuständig.“

Artikel II

Änderungen des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1986, wird geändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 29 haben zu lauten:

„§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesgericht des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Liegt aber der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so ist dieses zuständig.“

(2) Auf Klagen nach diesem Bundesgesetz, die eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zum Gegenstand haben, ist das genannte Gesetz anzuwenden; hinsichtlich der Zuständigkeit ist jedoch der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen: „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

3. Der letzte Satz des § 30 hat zu lauten:

„Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, sind die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Landesgerichte, in Arbeitsrechtssachen als Arbeits- und Sozialgerichte, beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien.“

Artikel III

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Der § 86 a der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1986, hat zu lauten:

„§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokurator einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; liegt dieser jedoch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so tritt dieses an die Stelle des Landesgerichtes St. Pölten. Für das Land Vorarlberg tritt an die Stelle der Landeshauptstadt die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.“

Artikel IV

Änderung des Kartellgesetzes

Der Abs. 2 des § 115 des Kartellgesetzes vom 22. November 1972, BGBl. Nr. 460, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1984, hat zu lauten:

„(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichtes Wien jedoch auch auf seinen allgemeinen Zuständigkeitsbereich in Niederösterreich.“

Artikel V

Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes

Der Abs. 1 des § 8 des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, hat zu lauten:

„§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist aber die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel VI

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Der Abs. 1 des § 192 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, hat zu lauten wie folgt:

„§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist aber der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

Artikel VII

Änderung des Mediengesetzes

Der Abs. 2 des § 41 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, hat zu lauten wie folgt:

„(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Tat begangen worden ist; ist aber die Tat in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien begangen worden, so ist dieses zuständig. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.“

Artikel VIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1989 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1989 anhängig geworden sind, sind die Art. I bis VII auch nach dem 31. Dezember 1988 nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — zu treffen sind.

(2) Wird aber ein vom Landesgericht für Strafsachen Wien rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 31. Dezember 1988 erneuert (§§ 292, 359, 362 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach dem Art. VII.

Verwaltungsmaßnahmen

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis VII getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I und im Zusammenhalt damit hinsichtlich der §§ 1 bis 3 die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Probleme des Vorhabens:

Seit dem 23. 8. 1986 ist St. Pölten die Landeshauptstadt von Niederösterreich; bis zu diesem Zeitpunkt hat in diesem Bundesland keine Landeshauptstadt bestanden. Demgemäß befand sich in Niederösterreich bis dahin auch kein Landesgericht.

Den Landesgerichten sind eine Reihe von Sonderkompetenzen übertragen; für Niederösterreich sind — auf Grund des bisherigen Fehlens eines Landesgerichtes — mit diesen Zuständigkeiten die Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien bzw. für Strafsachen Wien sowie das Handelsgericht Wien betraut worden.

Diese Sonderregelungen gelten noch immer, wiewohl seit dem 23. 8. 1986 das damalige Kreisgericht St. Pölten ex lege in ein Landesgericht St. Pölten umgewandelt ist.

Ziele des Vorhabens:

Dem Landesgericht St. Pölten sollen die gleichen Sonderkompetenzen übertragen werden, wie allen anderen Landesgerichten.

Grundzüge der Problemlösung:

Es sollen die bisherigen Sonderzuständigkeiten der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sowie des Handelsgerichtes Wien wegfallen und damit dem Landesgericht St. Pölten übertragen werden.

Alternativen:

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

Kosten:

Damit wären keine zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushaltes verbunden.

Erläuterungen

A. Allgemeines

1. Auf Grund der nö. Landesverfassungsg-Novelle, LGBl. 0001-4, ist die Stadt St. Pölten seit dem 23. 8. 1986 Landeshauptstadt von Niederösterreich.

Nach dem § 5 Abs. 1 der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 14. September 1852, kundgemacht mit der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, Blg./D, haben die Gerichtshöfe (erster Instanz) in den Landeshauptstädten den Namen „Landesgerichte“, sonst die Bezeichnung „Kreisgerichte“ zu führen.

Diese Ministerialverordnung ist mit dem § 3 Z 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 47, ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden.

Demgemäß führte der in St. Pölten eingerichtete Gerichtshof erster Instanz bis zum 23. 8. 1986 die Bezeichnung „Kreisgericht St. Pölten“ und führt seither ex lege den Namen „Landesgericht St. Pölten“.

2. Mit dem AmtshaftungsG, dem DatenschutzG, der Jurisdiktionsnorm, dem KartellG, dem Strafrechtlichen EntschädigungsG, dem FinanzstrafG und dem MedienG sind den Landesgerichten Sonderzuständigkeiten zugewiesen worden.

Da bei der Erlassung dieser Bestimmungen in Niederösterreich — mangels einer Landeshauptstadt — ein Landesgericht fehlte, wurden diese Sonderzuständigkeiten den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sowie dem Handelsgericht Wien auch für ganz Niederösterreich übertragen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes besteht jetzt kein AnlaÙ mehr; es sollen daher die sachlichen Zuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten jenen der sonstigen Landesgerichte angeglichen werden.

3. Die „allgemeinen“ Zuständigkeitsbereiche der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sowie des Handelsgerichtes Wien

umfassen „in Niederösterreich“ die Sprengel der Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf, Hainburg an der Donau, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf und Schwechat. Dies berührt im wesentlichen auf den Art. V und VIII der V vom 25. November 1853, RGBl. Nr. 249 idgF, betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns, dem § 1 der Vollzugsanweisung vom 23. August 1920, BGBl. Nr. 402, über die Aufteilung des Landesgerichtes in Wien in drei selbständige Gerichtshöfe, dem § 9 der V vom 18. Dezember 1939, dRGBl. 1939 I S. 2439, sowie dem § 1 Z 1, 2 und 3 der V vom 17. Oktober 1945, StGBL. Nr. 203, über die Gerichtshöfe erster Instanz in Wien.

Diese Gerichtshofgrenzen der Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sowie des Handelsgerichtes Wien sollen — zweck Vermeidung undurchsichtiger Zuständigkeitsregelungen bzw. möglicher Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten — bis auf weiteres auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden künftigen Sonderzuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten gelten.

Sollte sich in Zukunft eine allseits befriedigende Lösung anbieten, so würde das Bundesministerium für Justiz — im Sinne der Absprache zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Landeshauptmann von Niederösterreich vom 24. November 1987 — das Seine dazu beitragen, um die oben genannten, in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte bzw. deren Sprengel niederösterreichischen Gerichtshöfen zuzuweisen; konsequenterweise würden dann bei dieser Gelegenheit auch die gegenständlichen Sonderzuständigkeiten des Landesgerichtes St. Pölten auf ganz Niederösterreich ausgedehnt werden können.

4. Aus AnlaÙ der Novellierung des DatenschutzG soll unter einem sichergestellt werden, daÙ auch in datenschutzrechtlichen Arbeitsrechtssachen die Verfahrensvorschriften des Arbeits- und SozialgerichtesG anzuwenden sind.

5. Ein zusätzlicher Personal- oder Sachaufwand wäre auf Grund der geplanten allfälligen Umschichtungen mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden.

B. Besonderes**Zum Art. I:**

Die Änderung des zweiten Halbsatzes des Abs. 2 des § 9 AHG hat zwei Ergebnisse:

Zum ersten begründet sie im Zusammenhalt mit dem unveränderten ersten Halbsatz die Zuständigkeit des Landesgerichtes St. Pölten für Amtshaftungssachen.

Zum zweiten legt sie die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen des Landesgerichtes St. Pölten und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien dahingehend fest, daß der Zuständigkeitsbereich des letzteren auch in Amtshaftungssachen seinem „allgemeinen Zuständigkeitsbereich“ entspricht (siehe auch die Erl. zu P 3 des Allgemeinen Teils).

Zum Art. II:**Zur Z 1:**

1. Hinsichtlich der künftigen Zuständigkeit des Landesgerichtes St. Pölten sowie der Abgrenzung der in Niederösterreich gelegenen Zuständigkeitsbereiche des Landesgerichtes St. Pölten und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien in Datenschutzsachen gilt das zum Art. I Gesagte sinngemäß.

2. Mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, ist — insbesondere durch den § 28 JN (neu) — unter anderem klargestellt worden, daß die inländische Gerichtsbarkeit immer gegeben ist, wenn die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes vorgesehen ist.

Nach der geltenden Fassung des letzten Satzes des Abs. 1 des § 29 DSG wäre aber die Auslegung denkbar, daß österreichische Gerichte auch mit Datenschutzsachen befaßt werden könnten, bei denen keinerlei Inlandsbezug vorliegt. Auch nur der Anschein einer derartigen Weltgerichtsbarkeit soll — den Grundgedanken der Zivilverfahrens-Novelle 1983 entsprechend — durch die diesbezügliche Neufassung der Bestimmung vermieden werden.

3. Der erste Halbsatz des neuen Abs. 2 des § 29 DSG stellt klar, daß datenschutzrechtliche Arbeitsrechtssachen (§ 50 ASGG) unter Anwendung des ASGG zu entscheiden sind.

Aus dem zweiten Halbsatz folgt, daß auch in Arbeitsrechtssachen, welche aus dem DSG abgeleitete Ansprüche zum Gegenstand haben, nur die Landesgerichte zur Entscheidung berufen sind.

Die Anordnung der „sinngemäßen“ Anwendung des Abs. 1 soll umgekehrt insbesondere sicherstellen, daß auch hier die für die sonstigen Arbeitsrechtssachen geltenden Bestimmungen über die besondere Senatsgerichtsbarkeit sowie die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien

anstelle des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien zum Tragen kommen (siehe auch die folgenden Ausführungen zur Z 3).

Zur Z 2:

Diese Änderungen sind die Konsequenz des Einschubes des neuen Abs. 2 des § 29 DSG.

Zur Z 3:

Aus der Wendung „... die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Landesgerichte, in Arbeitsrechtssachen als Arbeits- und Sozialgerichte, beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien“ folgt, daß auf Grund der auch in datenschutzrechtlichen Arbeitsrechtssachen anzuwendenden Bestimmungen über die Bezeichnung der Gerichte (§ 36 ASGG) sowie über die Sonderzuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien (siehe §§ 2 und 3 ASGG) konsequenterweise insbesondere auch die sonst in Arbeitsrechtssachen geltenden Regeln über die besondere Senatsgerichtsbarkeit (siehe §§ 10 bis 13 ASGG) anzuwenden sind.

Zu den Art. III bis VII:

Hiezu gilt das zum Art. I Gesagte sinngemäß.

Zum Art. VIII:**Zum § 1:**

Das Inkrafttreten mit dem 1. Jänner 1989 ist aus administrativen Gründen zweckmäßig.

Zum § 2:**Zum Abs. 1:**

Für die vor dem 1. Jänner 1989 bereits anhängig gewordenen Zivil- und Strafverfahren sollen die bis dahin zuständig gewesenen Landesgerichte für Zivilrechtssachen Wien und für Strafsachen Wien sowie das Handelsgericht Wien zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen (etwa durch Richterwechsel) vermieden. Das gilt auch für jene Fälle, in denen ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung aufhebt und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist.

Schließlich sollen die Gerichte, welche den Rechtsstreit entschieden haben, auf Grund der Wendung „Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren ... zu treffen sind“ etwa auch noch für die Erteilung von Rechtskraftbestätigungen oder als Titelgerichte zur Entscheidung über Exekutionsanträge zuständig bleiben.

Zum Abs. 2:

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung waren etwa der § 5 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Errichtung des Landesgerichtes Eisenstadt, BGBl. Nr. 269/1958, sowie der § 10 Abs. 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl. Nr. 203/1985.

Zum § 3:

Dieser soll die notwendigen organisatorischen und allfälligen personellen Maßnahmen so zeitgerecht ermöglichen, daß sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam sind.

Zum § 4:

Die Vollziehungskompetenz der Bundesregierung entspricht dem § 17 AHG, jene des Bundesministers für Justiz folgt dem § 59 DSG, dem Art. XXIV des EinführungsG zur JN, dem § 135 Abs. 1 KartellG, dem § 14 StEG, dem § 265 Abs. 5 lit. b FinStrG und dem Art. VII Z 2 MedienG.

Textgegenüberstellung

Amtshaftungsgesetz

Geltende Fassung

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(6) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

Datenschutzgesetz

§ 29. (1) Für Klagen nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht des Landes, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, zuständig. Klagen des Betroffenen können auch beim Landesge-

Entwurf

§ 9. (1) unverändert

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wurde aber die Rechtsverletzung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen begangen, so ist dieses zuständig.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Geltende Fassung

richt des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Liegt der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz in Niederösterreich, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig. Dieses Gericht ist auch zuständig, wenn sonst keine Zuständigkeit im Inland nach dem ersten Satz gegeben ist.

(2) Die Datenschutzkommission hat in gerichtlichen Verfahren, die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, sofern sie nicht selbst Parteistellung hat, über Ersuchen des Gerichtes Gutachten über technische und organisatorische Fragen des Datenschutzes abzugeben.

(3) Die Datenschutzkommission hat, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Betroffenen als Nebenintervenient (§§ 17 ff. ZPO) beizutreten.

(4) Das Gericht kann im Urteil aussprechen, daß Entscheidungen im Datenverarbeitungsregister einzutragen sind, wenn es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist.

§ 30. Zur Sicherung der auf dieses Bundesgesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, ist das im § 29 Abs. 1 bezeichnete Landesgericht.

Jurisdiktionsnorm

§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Entwurf

richt des Landes erhoben werden, in dem der Auftraggeber oder der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Liegt aber der gewöhnliche Aufenthalt oder Sitz in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so ist dieses zuständig.

(2) Auf Klagen nach diesem Bundesgesetz, die eine Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zum Gegenstand haben, ist das genannte Gesetz anzuwenden; hinsichtlich der Zuständigkeit ist jedoch der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Datenschutzkommission hat in gerichtlichen Verfahren, die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, sofern sie nicht selbst Parteistellung hat, über Ersuchen des Gerichtes Gutachten über technische und organisatorische Fragen des Datenschutzes abzugeben.

(4) Die Datenschutzkommission hat, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Betroffenen als Nebenintervenient (§§ 17 ff. ZPO) beizutreten.

(5) Das Gericht kann im Urteil aussprechen, daß Entscheidungen im Datenverarbeitungsregister einzutragen sind, wenn es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist.

§ 30. Zur Sicherung der auf dieses Bundesgesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen, die vor Einleitung eines Rechtsstreites beantragt werden, sind die im § 29 Abs. 1 und 2 bezeichneten Landesgerichte, in Arbeitsrechtssachen als Arbeits- und Sozialgerichte, beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

§ 86 a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand

Geltende Fassung

An die Stelle der Landeshauptstadt tritt für das Land Niederösterreich die Stadt Wien, für das Land Vorarlberg die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen, bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

Entwurf

hat; liegt dieser jedoch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, so tritt dieses an die Stelle des Landesgerichtes St. Pölten. Für das Land Vorarlberg tritt an die Stelle der Landeshauptstadt die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

Kartellgesetz

§ 115. (1) Für Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sind in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichte, in Wien jedoch das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichts Wien jedoch auf Wien und Niederösterreich.

(3) Bei den Landesgerichten wird die Gerichtsbarkeit in den in Abs. 1 genannten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern nicht der Einzelrichter entscheidet, durch die Handelssenäte ausgeübt.

(4) Dem Paritätischen Ausschuß ist jeweils eine Ausfertigung des Urteils zu übermitteln. Auf sein Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht zu übermitteln.

§ 115. (1) unverändert

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichtes Wien jedoch auf seinen allgemeinen Zuständigkeitsbereich in Niederösterreich.

(3) unverändert

(4) unverändert

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist aber die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

Geltende Fassung

(2) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt. Die Parteien können jedoch ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter (§ 7 a der Jurisdiktionsnorm) entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gericht spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichts nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlung zur Hauptsache einlassen.

(3) Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes abgeleitet, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

Finanzstrafgesetz

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird unbeschadet des § 7 a der Jurisdiktionsnorm ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

Mediengesetz

§ 41. (1) Für das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die Tat began-

Entwurf

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 192. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Entschädigungsanspruch betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem der einen Entschädigungsanspruch bewirkende Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch erfolgt ist; ist aber der Freiheitsentzug oder Verfallsausspruch in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien erfolgt, so ist dieses zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) unverändert

§ 41. (1) unverändert

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes zuständig, in dem die

Geltende Fassung

gen worden ist. Insoweit erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Ist die Tat in Wien oder in Niederösterreich begangen worden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Dieser Gerichtshof ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschwornen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

(4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 3 StPO anwendbar.

(5) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(6) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

Entwurf

Tat begangen worden ist; ist aber die Tat in Niederösterreich im allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien begangen worden, so ist dieses zuständig. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist auch zuständig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung in einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung begangen wurde.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert